Gymnasium der Stadt Meschede



Antrag auf Beurlaubung an die Klassen-/Jahrgangsstufenleitung¹

Name, Vorname:					Jahrgangsstufe:	
Sehr geehrte/sehr geehrter ,						
hiermit bitte ich Sie, mich ☐ am ☐ vom - bis ☐					(mit Uhrzeit)!!! vom Unterricht zu befre	eien.
[☞] Begründung:²						
Anlage: ³ (unbedingt erforderlich)						
Betroffen sind folgende Fächer und Lehrkrafte:						
Tag/Datum:				Tag/Datum:		1
Stunde/Fach	LehrerIn			Stunde/Fach	LehrerIn	
1./2.				1./2.		1
3./4.				3./4.		†
5.				5.		1
6.				6.		†
7.				7.		†
8.				8.		1
9.				9.		<u>.</u>
☐ In dem angegebenen Zeitraum ist für mich keine Klausur/Klassenarbeit angesetzt. ☐ In dem angegebenen Zeitraum ☐ ist ☐sind für mich folgende Klausur(en) angesetzt:						
Fach	Datum			Lehrerin		
]
Datum				Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)		
☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt						
			(ab 3 Tage)			
Klassen-/BeratungslehrerIn:			Schulleiterin:			

Unterrichtsversäumnisse müssen selbständig nachgearbeitet werden!!!

¹In der Regel mindestens eine Woche im Voraus.

²Falls erforderlich: Für eine ausführliche Begründung bitte gesondertes Blatt benutzen.

³z.B. Bescheinigung über Arzttermin/Vorstellungsgespräch/Fahrprüfung o.ä.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei der Klassen-/Jahrgangsstufenleitung wird eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen, bei der Schulleitung werden Beurlaubungen ab 3 Tagen beantragt.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, Ansprechpartnerin ist die Schulleitung.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, Arztbesuch)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage (gemäß Vorgaben des Schulministeriums NRW)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, der Arztpraxis, der Fahrschule) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.